



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Oktober 2009 (25.11)
(OR. en)**

14679/09

PUBLIC 148

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –
SEPTEMBER 2009

Dieses Dokument enthält

- in ANLAGE I eine Aufstellung der vom Rat im September 2009 angenommenen Rechtsakte^{1 2};
- in ANLAGE II weitere Einzelheiten zu der Annahme dieser Rechtsakte. TEIL I enthält Informationen zur Annahme der Rechtsakte, wie das Datum der Annahme, die entsprechende Tagung des Rates, die Nummer des angenommenen Dokuments und gegebenenfalls die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse, die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll. TEIL II enthält Informationen zur Annahme sonstiger Rechtsakte, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

² Im Falle von Rechtsakten, die im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens angenommen wurden, stimmt das Datum der Tagung des Rates, auf der der Rechtsakt angenommen wurde, möglicherweise nicht mit dem tatsächlichen Datum des betreffenden Rechtsakts überein, da die im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens angenommenen Rechtsakte erst dann als angenommen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und dem Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch über die Internet-Site (<http://consilium.europa.eu>) unter der Rubrik "Dokumente"– "Transparenz der Gesetzgebung"– "Aufstellung der Rechtsakte des Rates" zugänglich. Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente ([Zugang zu Dokumenten des Rates: Öffentliches Register](#)) abgerufen werden.

Maßgebend sind ausschließlich die Protokolle betreffend die endgültige Annahme der Rechtsakte (zugänglich auf der Internet-Site <http://consilium.europa.eu> unter der Rubrik "Dokumente"– "Transparenz der Gesetzgebung"– "Ratsprotokolle").

**AUFSTELLUNG DER VOM RAT
IM SEPTEMBER 2009 ANGENOMMENEN RECHTSAKTE**

**2959. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT und FISCHEREI)
vom 7. September 2009 in Brüssel**

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
Dok. PE-CONS 3639/09 + REV 1 (fi) + REV 2 (bg)

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Bezug auf Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2006/23/EG (Text von Bedeutung für den EWR)
Dok. PE-CONS 3641/09 + REV 2 (sv)

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 549/2004, (EG) Nr. 550/2004, (EG) Nr. 551/2004 und (EG) Nr. 552/2004 im Hinblick auf die Verbesserung der Leistung und Nachhaltigkeit des europäischen Luftverkehrssystems
Dok. PE-CONS 3640/09 + REV 1 (nl) + REV 2 (sv) + REV 3 (cs)

Verordnung (EG) Nr. 825/2009 des Rates vom 7. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnesia-Steine mit Ursprung in der Volksrepublik China (Bayuquan Refractories Company Limited)
ABl. L 240 vom 11.9.2009, S. 1-6

Verordnung (EG) Nr. 826/2009 des Rates vom 7. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnesia-Steine mit Ursprung in der Volksrepublik China (Dashiqiao Sanqiang Refractory Materials Company Limited)
ABl. L 240 vom 11.9.2009, S. 7-11

2009/718/EG: Beschluss des Rates vom 7. September 2009 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brasilien gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der spezifischen Verpflichtungen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union
ABl. L 254 vom 26.9.2009, S. 104-105

Verordnung (EG) Nr. 880/2009 des Rates vom 7. September 2009 über die Durchführung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brasilien gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der spezifischen Verpflichtungen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union und zur Änderung und Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif
ABl. L 254 vom 26.9.2009, S. 1-4

Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union
Dok. 11289/09

Standpunkt der Europäischen Union für die neunte Tagung des Kooperationsrates EU-Uzbekistan (Brüssel, 14. September 2009)
Dok. 12485/09

2960. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN und AUSSENBEZIEHUNGEN) vom 14. September 2009 in Brüssel

Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten
ABl. L 265 vom 9.10.2009, S. 9-23

Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus)
Dok. PE-CONS 3672/09 + REV 1 (ro) + REV 2 (el)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (Text von Bedeutung für den EWR)
Dok. PE-CONS 3664/09

Beschluss des Rates über das Personalstatut des Satellitenzentrums der Europäischen Union
Dok. 11765/09 + COR 1 (de)

Schlussfolgerungen des Rates zu dem Kooperations- und Überprüfungsmechanismus für Bulgarien und Rumänien
Dok. 12938/1/09 REV 1 + COR 1 (bu)

2009/710/EG: Beschluss des Rates vom 14. September 2009 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Národná banka Slovenska
ABl. L 247 vom 19.9.2009, S. 10-11

Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft in der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik
Dok. 12372/09 + COR 1 (fi) + REV 1 (lv)

2961. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN und AUSSENBEZIEHUNGEN) vom 15. September 2009 in Brüssel

Schlussfolgerungen des Rates zu Sudan
Dok. 13320/09

Schlussfolgerungen des Rates zu Honduras
Dok. 13354/09

Gemeinsame Aktion 2009/709/GASP des Rates vom 15. September 2009 betreffend die Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (EUSEC RD Congo)
ABl. L 246 vom 18.9.2009, S. 33-37

Gemeinsame Aktion 2009/706/GASP des Rates vom 15. September 2009 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (FYROM)
ABl. L 244 vom 16.9.2009, S. 25-25

Verordnung (EG) Nr. 847/2009 des Rates vom 15. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 682/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand
ABl. L 246 vom 18.9.2009, S. 1-6

Verordnung (EG) Nr. 862/2009 des Rates vom 15. September 2009 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1487/2005 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter veredelter Gewebe aus Polyester-Filamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China
ABl. L 248 vom 22.9.2009, S. 1-8

2962. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ und INNERES) vom 21. September 2009 in Brüssel

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs
Dok. 5060/09 + COR 1 + REV 1 (cs) + REV 1 COR 1 (cs)

Schlussfolgerungen des Rates betreffend das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten
Dok. 13268/09

Schriftliches Verfahren vom 22. September 2009

Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Gemeinschaft Verhandlungen über den Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit den Salomonen aufzunehmen
Dok. 13034/09

2963. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE und FORSCHUNG)) vom 24./25. September 2009 in Brüssel

Verordnung des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Text von Bedeutung für den EWR)
11272/2/09 REV 2 + REV 2 COR 1 + REV 4 (si) + REV 4 COR 1 (si) + REV 5 (bg) + REV 6 (mt) + REV 7 (es) + REV 8 (fr)

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)
Dok. PE-CONS 3656/09 + COR 1 (lv)

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie des Rates 96/26/EG (Text von Bedeutung für den EWR)
Dok. PE-CONS 3657/09

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)
Dok. PE-CONS 3658/09

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)
Dok. PE-CONS 3663/09 + COR 1(fi) + COR 2 + REV 1(it)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen
Dok. PE-CONS 3669/09 + COR 1 (bg) + COR 2 (fi) + REV1 (lt)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden
Dok. PE-CONS 3662/09

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Text von Bedeutung für den EWR)
Dok. PE-CONS 3607/09 + COR 1 (fi) + COR 2 (fi) + COR 3 (da) + REV 1 (bg) + REV 2 (lv) + REV 3 (sl) + REV 3 COR 1 (sl) + REV 4 (cs) + REV 5 (el) + REV 6 (fr)

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates
Dok. PE-CONS 3608/09 + COR 1 (de) + COR 2 (dk) + COR 3 + COR 4 (fr) + REV 1 (et) + REV 1 COR 1 (et) + REV 2 (fi) + REV 2 COR 1 (fi) + REV 3 (sl) + REV 4 (lv) + REV 4 COR 1 (lv) + REV 6 (sl) + REV 7 (pt) + REV 8 (pl) + REV 9 (gr) + REV 10 (cs) + REV 11 (lt)

Verordnung (EG) Nr. 913/2009 des Rates vom 24. September 2009 zur Einstellung der Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1174/2005 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon mit Ursprung in der Volksrepublik China (Überprüfung für einen "neuen Ausführer") und zur Wiedereinführung des Zolls auf die Einfuhren der Ware von einem Ausführer in diesem Land sowie zur Einstellung der zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren
ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 1-3

Verordnung (EG) Nr. 925/2009 des Rates vom 24. September 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China
ABl. L 262 vom 6.10.2009, S. 1-18

Verordnung (EG) Nr. 926/2009 des Rates vom 24. September 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China
ABl. L 262 vom 6.10.2009, S. 19-35

2009/735/EG: Beschluss des Rates vom 24. September 2009 über die Verlängerung der Maßnahmen des Beschlusses 2007/641/EG über den Abschluss der mit der Republik Fidschi-Inseln nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und Artikel 37 des Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit abgehaltenen Konsultationen
ABl. L 262 vom 6.10.2009, S. 43-49

Gemeinsamer Standpunkt 2009/717/GASP des Rates vom 24. September 2009 zur Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/694/GASP betreffend weitere Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)
ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 17-17

Schlussfolgerungen des Rates "Wie lässt sich ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes erzielen?"
Dok. 13024/09

Schriftliches Verfahren vom 30. September 2009

Beschluss des Rates zur Ernennung eines neuen Mitglieds der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Dok. 13723/09

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2009			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
2959. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT und FISCHEREI) vom 7. September 2009 in Brüssel Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Bezug auf Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2006/23/EG (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 3639/09 + REV 1 (fi) + REV 2 (bg)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
	PE-CONS 3641/09 + REV 2 (sv)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission Auf eine Frage der spanischen Delegation in Bezug auf die Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung auf den Flughafen von Gibraltar hat die Kommission die nachstehende Antwort gegeben, die die Gruppe "Luftverkehr" bereits am 16. Februar 2009 mündlich erhalten hat. Was den in Artikel 1 festgelegten Geltungsbereich der Verordnung betrifft, so gilt die Verordnung nicht für den Flughafen von Gibraltar.			
Erklärung des Vereinigten Königreichs und Spaniens Das Vereinigte Königreich und Spanien erklären mit Blick auf die Erklärung der Kommission, dass der Inhalt dieser Maßnahme ihre jeweiligen Rechtsauffassungen in der Auseinandersetzung über die Frage der Hoheitsgewalt über das Gebiet, auf dem sich der Flughafen Gibraltar befindet, nicht berührt.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2009			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 549/2004, (EG) Nr. 550/2004, (EG) Nr. 551/2004 und (EG) Nr. 552/2004 im Hinblick auf die Verbesserung der Leistung und Nachhaltigkeit des europäischen Luftverkehrssystems	PE-CONS 3640/09 + REV 1 (nl) + REV 2 (sv) + REV 3 (cs)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
2960. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN und AUSSENBEZIEHUNGEN) vom 14. September 2009 in Brüssel			
Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzeugnissen zu halten	11297/09 + COR 1 (hu) + COR 2 (fi) + COR 3 (bu) + REV 1 (nl)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Niederlande Die Niederlande begrüßen die Verbesserungen im System der Erdölbevorratung der EU, die die neue Richtlinie mit sich bringen wird, insbesondere die größere Annäherung des Gemeinschaftssystems und des Systems der Internationalen Energieagentur. Darüber hinaus stellen wir mit Zufriedenheit fest, dass einige – aus unserer Sicht – nachteilige Elemente in dem ursprünglichen Vorschlag gestrichen worden sind. Dabei handelte es sich um die wöchentliche Statistik über die kommerziellen Vorräte und um die Einschränkungen in Bezug auf die Beibehaltung von Sicherheitsvorräten über die Grenzen der EU hinweg. Die Niederlande bedauern jedoch, dass Möglichkeiten zur Verbesserung der Richtlinie bei dem wichtigen Aspekt der Versorgungssicherheit nicht genutzt worden sind. Nach der neuen Richtlinie können Betriebsvorräte, die als Mindestbetriebsanforderungen bekannt sind, noch stets benutzt werden, um den Bevorratungsverpflichtungen zu genügen. Aufgrund ihrer Eigenart werden diese Mindestbetriebsanforderungen im Krisenfall nicht zu einer höheren Erdölversorgung beitragen. In engem Zusammenhang damit werden die Mitgliedstaaten auch weiterhin sehr unterschiedliche Anstrengungen machen, um Sicherheitsvorräte anzulegen, die in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Die Niederlande rufen die Mitgliedstaaten dazu auf, diesen Bedenken in Bezug auf eine uneingeschränkte Verfügbarkeit dieser Vorräte bei der Durchführung dieser Richtlinie Rechnung zu tragen.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2009			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus)	PE-CONS 3672/09 + REV 1 (ro) + REV 2 (el)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 3664/09	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung Maltas Malta stimmt zwar für das Kompromisspaket für die in der Anlage zu Dokument 9196/09 (vom 28. April 2009) enthaltene konsolidierte Fassung der vorgeschlagenen Richtlinie, tut dies jedoch unter der Voraussetzung, dass das entscheidende Kriterium für eine Straftat im Sinne des Artikels 5a Absatz 3 die "Verschlechterung der Wasserqualität" ist und dass seine Zustimmung zu dieser Bestimmung daher nicht bedeutet, dass es die Unterstrafestellung wiederholter geringfügiger Vergehen gutheißt. Aus diesem Grund erfolgt die Zustimmung Maltas mit der strikten Maßgabe, dass damit kein Präzedenzfall für andere Rechtsinstrumente zur Regelung von Straftaten geschaffen wird.			
2963. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE und FORSCHUNG)) vom 24./25. September 2009 in Brüssel			
Verordnung des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Text von Bedeutung für den EWR)	11272/2/09 REV 2 + REV 2 COR 1 + REV 4 (si) + REV 4 COR 1 (si) + REV 5 (bg) + REV 6 (mt) + REV 7 (es) + REV 8 (fr)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer EE, NL, RO: Enthaltung

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
SEPTEMBER 2009**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung der estnischen, der lettischen und der rumänischen Delegation Estland, Lettland und Rumänien begrüßen die Tierschutzprinzipien, die mit dem Verordnungsentwurf durchgesetzt werden; diese werden, sobald die Verordnung umgesetzt wird, nicht nur eine erhebliche Verbesserung des Tierschutzes bewirken, sondern auch einen Anstoß für technische Entwicklungen in den Schlachtbetrieben geben und zu einer Angleichung der Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt führen. Leider können wir der Ausweitung der vorgeschriebenen Betäubungsverfahren auf Schlachtungen für den privaten häuslichen Verbrauch nicht zustimmen. Ohne den allgemeinen Grundsatz der Betäubung vor der Schlachtung in Frage zu stellen, sind wir der Auffassung, dass hier ein Bereich, der weder Binnenmarkt noch Handel berührt, zu detailliert geregelt wird, wodurch in Ermangelung zusätzlicher Kontrollmechanismen administrative und auch politische Probleme bei der Umsetzung der Verordnung geschaffen werden. Wir sind der Meinung, dass es nach dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, das Schlachten für den privaten Verbrauch im Einzelnen zu regeln. Wir fordern das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und den Rat auf, hierfür alle verfügbaren Kräfte und Mittel zu mobilisieren. Erklärung der französischen und der spanischen Delegation Frankreich und Spanien sind der Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass eingeführte Erzeugnisse in den Bereichen Tier-, Gesundheits- und Pflanzenschutz vergleichbaren, wenn nicht sogar identischen Anforderungen entsprechen müssen wie Erzeugnisse der Gemeinschaft. Vor allem darf die Bedeutung, die die europäischen Bürger dem Tierschutz beimessen, wie das Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere im Anhang zum Vertrag von Amsterdam zeigt, nicht durch die Einfuhr von Erzeugnissen in Frage gestellt werden, deren Erzeugungsmethoden eventuell nicht den Kriterien entsprechen, die die Erfüllung dieser Erwartungen ermöglichen. Im Übrigen dürften Einfuhrvorschriften, die weniger streng sind als die für die europäischen Betriebe geltenden Vorschriften, Wettbewerbsnachteile für Letztere mit sich bringen, worauf in dem am 23. Juni 2008 dem Rat (Landwirtschaft) vorgelegten Memorandum hingewiesen wurde. Frankreich und Spanien machen die Kommission daher auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Sicherheit von eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Agrarnahrungsmitteln und Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften (insbesondere die Nummern 4.7 und 4.8) aufmerksam. Frankreich und Spanien begrüßen, dass eine Einfuhrklausel in die Verordnung aufgenommen wurde, und ersuchen die Kommission, sicherzustellen, dass Betriebe in Drittländern, die für die Ausfuhr in die Europäische Union zugelassen sind, die Vorschriften der Kapitel II und III uneingeschränkt einhalten. Sie sind ferner der Auffassung, dass die Tierschutzbescheinigung sowohl für Frischfleisch als auch für Fleischerzeugnisse und -zubereitungen gelten muss.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2009			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Neufassung)	PE-CONS 3656/09 + COR 1 (lv)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Einseitige Erklärung der Delegation des Vereinigten Königreichs Seit der Veröffentlichung der Kommissionsvorschläge im Mai 2007 war allgemein davon ausgegangen worden, dass die drei heute zur Annahme anstehenden Verordnungen als Gesamtpaket ausgehandelt würden und daher auch zum selben Zeitpunkt in Kraft treten würden. Das Vereinigte Königreich hat die neuen Kabotageregelungen unter der Prämisse akzeptiert, dass diese in der Gewerbezugangsverordnung durch neue Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit ergänzt würden (z.B. die Möglichkeit, Transportunternehmen, die in einem Aufnahmeland Verstöße begehen, an ihr Heimatland zu melden, so dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden können). Hiervon war das Vereinigte Königreich ausgegangen, als es der auf der Tagung des Rates (Verkehr) im Juni 2008 erzielten politischen Einigung zugestimmt hat. Das Vereinigte Königreich hat Verständnis dafür, dass das Europäische Parlament und einige Mitgliedstaaten eine baldige Umsetzung der Kabotageregelungen anstreben, damit rechtliche Klarheit herrscht und vereinheitlichte Bedingungen gelten. Das Vereinigte Königreich ist jedoch enttäuscht, dass die Umsetzung nicht auf der ursprünglich vereinbarten Grundlage erfolgen wird. Das Vereinigte Königreich unterstützt die neuen Verordnungen und wird ihnen bei der heutigen Abstimmung daher zustimmen, hofft jedoch aufrichtig, dass es bei künftigen Verhandlungen über ein den Vorschlägen zum Kraftverkehr vergleichbares Maßnahmenpaket nicht nochmals dazu kommen wird, dass zu Beginn der Verhandlungen getroffene Vereinbarungen in Bezug auf gemeinsame Umsetzungsstermine wieder umgestoßen werden, wie es im vorliegenden Fall geschehen ist.			
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie des Rates 96/26/EG	PE-CONS 3657/09	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2009			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Einseitige Erklärung der Delegation des Vereinigten Königreichs Seit der Veröffentlichung der Kommissionsvorschläge im Mai 2007 war allgemein davon ausgegangen worden, dass die drei heute zur Annahme anstehenden Verordnungen als Gesamtpaket ausgehandelt würden und daher auch zum selben Zeitpunkt in Kraft treten würden. Das Vereinigte Königreich hat die neuen Kabotageregelungen unter der Prämisse akzeptiert, dass diese in der Gewerbezugangsverordnung durch neue Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit ergänzt würden (z.B. die Möglichkeit, Transportunternehmen, die in einem Aufnahmeland Verstöße begehen, an ihr Heimatland zu melden, so dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden können). Hiervon war das Vereinigte Königreich ausgegangen, als es der auf der Tagung des Rates (Verkehr) im Juni 2008 erzielten politischen Einigung zugestimmt hat. Das Vereinigte Königreich hat Verständnis dafür, dass das Europäische Parlament und einige Mitgliedstaaten eine baldige Umsetzung der Kabotage-regelungen anstreben, damit rechtliche Klarheit herrscht und vereinheitlichte Bedingungen gelten. Das Vereinigte Königreich ist jedoch enttäuscht, dass die Umsetzung nicht auf der ursprünglich vereinbarten Grundlage erfolgen wird. Das Vereinigte Königreich unterstützt die neuen Verordnungen und wird ihnen bei der heutigen Abstimmung daher zustimmen, hofft jedoch aufrichtig, dass es bei künftigen Verhandlungen über ein den Vorschlägen zum Kraftverkehr vergleichbares Maßnahmenpaket nicht nochmals dazu kommen wird, dass zu Beginn der Verhandlungen getroffene Vereinbarungen in Bezug auf gemeinsame Umsetzungstermine wieder umgestoßen werden, wie es im vorliegenden Fall geschehen ist.			
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 3658/09	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer IT: Enthaltung AT: dagegen
Einseitige Erklärung der Delegation des Vereinigten Königreichs Seit der Veröffentlichung der Kommissionsvorschläge im Mai 2007 war allgemein davon ausgegangen worden, dass die drei heute zur Annahme anstehenden Verordnungen als Gesamtpaket ausgehandelt würden und daher auch zum selben Zeitpunkt in Kraft treten würden. Das Vereinigte Königreich hat die neuen Kabotageregelungen unter der Prämisse akzeptiert, dass diese in der Gewerbezugangsverordnung durch neue Bestimmungen zur Gewährleistung der Sicherheit ergänzt würden (z.B. die Möglichkeit, Transportunternehmen, die in einem Aufnahmeland Verstöße begehen, an ihr Heimatland zu melden, so dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden können). Hiervon war das Vereinigte Königreich ausgegangen, als es der auf der Tagung des Rates (Verkehr) im Juni 2008 erzielten politischen Einigung zugestimmt hat. Das Vereinigte Königreich hat Verständnis dafür, dass das Europäische Parlament und einige Mitgliedstaaten eine baldige Umsetzung der Kabotage-regelungen anstreben, damit rechtliche Klarheit herrscht und vereinheitlichte Bedingungen gelten. Das Vereinigte Königreich ist jedoch enttäuscht, dass die Umsetzung nicht auf der ursprünglich vereinbarten Grundlage erfolgen wird.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
SEPTEMBER 2009**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Das Vereinigte Königreich unterstützt die neuen Verordnungen und wird ihnen bei der heutigen Abstimmung daher zustimmen, hofft jedoch aufrichtig, dass es bei künftigen Verhandlungen über ein den Vorschlägen zum Kraftverkehr vergleichbares Maßnahmenpaket nicht nochmals dazu kommen wird, dass zu Beginn der Verhandlungen getroffene Vereinbarungen in Bezug auf gemeinsame Umsetzungstermine wieder umgestoßen werden, wie es im vorliegenden Fall geschehen ist. Erklärung der Kommission 1. Die Kommission wird die Wirksamkeit der Kontrollen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die neue Kabotage-Regelung durchführen, genau überwachen und in ihrem ersten Bericht über die Anwendung der Sozialvorschriften und Entwicklungen im Straßenverkehr, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Inkrafttreten der Kabotage-Bestimmungen übermittelt (vgl. Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006), die Wirksamkeit dieser Kontrollen bewerten. 2. Nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs erstellt die Kommission bis Ende 2013 einen Bericht über die Lage des gemeinschaftlichen Straßenverkehrsmarkts, in dem sie bewertet, ob die Harmonisierung der Vorschriften unter anderem in den Bereichen Durchsetzung, Straßenbenutzungsgebühren sowie soziale und sicherheitstechnische Rechtsvorschriften so weit fortgeschritten ist, dass die weitere Öffnung der inländischen Straßenverkehrsmärkte, einschließlich der Kabotage, in Betracht gezogen werden könnte. Falls die Bewertung diese Schlussfolgerung stützt, wird die Kommission angemessene Vorschläge vorlegen. Erklärung der italienischen Delegation Italien ist der Auffassung, dass der Entwurf der Verordnung über die Kabotage im Güterkraftverkehr einige nicht zufrieden stellende Aspekte beinhaltet: * Im verfügbaren Teil und - teilweise - in Erwägungsgrund 15, wo die Regeln für zeitweilige Kabotagebeförderungen festgelegt sind, fehlt eine Bestimmung, derzufolge die Kabotage nicht zu einer dauerhaften, ununterbrochenen oder systematisch erfolgenden Tätigkeit werden darf; * in Artikel 8 scheinen die Bestimmungen betreffend die Belege über die reguläre Abwicklung der Kabotagetätigkeiten und das Verbot, zusätzliche Dokumente zum Nachweis dessen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der Kabotage erfüllt sind, unzureichend zu sein, um das Risiko auszuschalten, dass die Beschränkungen für die Ausübung der Kabotage umgangen werden; * in Artikel 17 ist die Frist (Ende 2013) für die Vorlage des Berichts der Kommission mit einer Analyse des Kraftverkehrsmarkts sowie einer Bewertung der Fortschritte bei der Harmonisierung zu kurz. Italien ist der Auffassung, dass den auf dem Gemeinschaftsmarkt bestehenden Unterschieden Rechnung zu tragen ist, die auf die verschiedenen, nicht abzustreitenden objektiven Gegebenheiten der einzelnen Märkte der Mitgliedstaaten zurückzuführen sind und im Anschluss an die Erweiterung der Union besonders stark hervorgetreten sind. Die Kabotage im Güterverkehr muss infolgedessen derart geregelt werden, dass ihre Inanspruchnahme nicht im Widerspruch zu ihrer eigentlichen Funktion steht, die nur vorübergehend sein kann, wie aus dem Vertrag selbst im Hinblick auf Kabotage-Dienstleistungen hervorgeht.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2009			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
In Anbetracht der oben genannten Unterschiede muss dem Verkehrsmarkt ausreichend Zeit zur Umstellung gegeben werden, damit eine substanzielle Integration erreicht und negativen Auswirkungen auf die einzelnen nationalen Märkte vorgebeugt werden kann. Aus demselben Grund sollte der Bericht der Kommission nicht binnen allzu kurzer Frist vorgelegt werden müssen, um zu vermeiden, dass für die neue Kabotage-Regelung ein unangemessener Anwendungs- und Überprüfungszeitraum vorgesehen wird, auch in Bezug auf die für deren Anwendung vorgesehenen Fristen.			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 3663/09 + COR 1(fi) + COR 2 + REV 1(It)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission Die Kommission erklärt, dass die Annahme der vorgeschlagenen Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte die Durchführung des derzeit festgelegten Arbeitsprogramms nicht berühren wird. Ferner wird die Kommission die im Zusammenhang mit der Richtlinie gesammelten Erfahrungen bei der Ausarbeitung des Arbeitsprogramms und in ihrem Vorschlag für neue Durchführungsmaßnahmen im Rahmen der neugefassten Richtlinie gebührend berücksichtigen. Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie sowie gemäß dem Grundsatz der besseren Rechtsetzung wird sich die Kommission insbesondere darum bemühen, sicherzustellen, dass die umfassende Kohärenz der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Produkte gewahrt wird. Ferner wird die Kommission bei der Bewertung der Zweckmäßigkeit einer Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf nicht energieverbrauchsrelevante Produkte gemäß Artikel 21 prüfen, ob die Methode, anhand derer bedeutende Umweltparameter für diese Produkte ermittelt und festgelegt werden, angepasst werden muss.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2009			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen	PE-CONS 3669/09 + COR 1 (bg) + COR 2 (fi) + REV1 (lt)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission Die Kommission nimmt die Bedenken des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Artikel 8, wonach die Bestimmungen im Interesse der Kohärenz mit anderen maßgeblichen Normen des Europäischen Komitees für Normung (CEN) erforderlichenfalls angepasst werden können, zur Kenntnis und wird die Frage eingehend prüfen. Sie betont jedoch, dass sie sich das Recht vorbehält, diesen Bedenken in Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags und im Rahmen der ihr für die Durchführung dieser Bestimmung übertragenen Befugnisse Rechnung zu tragen.			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 3662/09	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Erklärung der Kommission Um die in Anhang I unter Nummer 2.4 aufgeführten grundlegenden Anforderungen zu konkretisieren, wird die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) beauftragen, für alle Kategorien von Pestizidausbringungsmaschinen harmonisierte Normen auszuarbeiten, die sich auf die besten verfügbaren technischen Hilfsmittel stützen, damit eine unbeabsichtigte Umweltexposition von Pestiziden vermieden wird. Insbesondere werden gemäß diesem Auftrag Normen zu erstellen sein in Bezug auf die Kriterien und technischen Spezifikationen für die Montage von mechanischen Abschirmungen, Tunnelsprühern und Luftstrom-Sprühsystemen und zur Verhinderung der Verschmutzung der Wasserquelle beim Einfüllen und Entleeren sowie in Bezug auf die genauen Spezifikationen für die Betriebsanleitung des Herstellers zur Vermeidung von Pestizidabdrift unter Berücksichtigung aller einschlägigen Parameter wie Düsen, Druck, Spritzbalkenhöhe, Windgeschwindigkeit, Lufttemperatur und -feuchtigkeit sowie Fahrgeschwindigkeit.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2009			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 3607/09 + COR 1 (fi) + COR 2 (fi) + COR 3 (da) + REV 1 (bg) + REV 2 (lv) + REV 3 (sl) + REV 3 COR 1 (sl) + REV 4 (cs) + REV 5 (el) + REV 6 (fr)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer IE, PL: Enthaltung
Erklärung der Kommission Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass einige Mitgliedstaaten auf besondere Schwierigkeiten hingewiesen haben, mit denen das landgestützte Sprühen wegen des in diesen Mitgliedstaaten überwiegend vorkommenden Bodentyps verbunden ist und aufgrund deren unter bestimmten klimatischen Bedingungen andere Methoden als das Sprühen aus der Luft nicht praktikabel sind. Erklärung Polens zur Richtlinie über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden Die Republik Polen legt großen Wert darauf, dass die negativen Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit eingeschränkt werden, und hält es für notwendig, dass diese Frage auf Gemeinschaftsebene geregelt wird. Die Republik Polen ist jedoch der Auffassung, dass die Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie, die die Festlegung von Zielen zur Einschränkung der Verwendung von Pestiziden, die potenziell gefährliche Wirkstoffe enthalten, vorschreiben, nicht den unterschiedlichen Bedingungen in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Da sie die Richtlinie aus diesem Grunde nicht voll unterstützen kann, enthält sich die Republik Polen der Stimme. Der Verbrauch von Pflanzenschutzmitteln in den Mitgliedstaaten ist unterschiedlich und hängt von den klimatischen Bedingungen, den angebauten Pflanzen, den Schadorganismen sowie den finanziellen Mitteln der Landwirte ab. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Senkung des Verbrauchs von Pestiziden selbst dann, wenn das aktuelle Verbrauchsniveau niedrig ist. Die Umsetzung dieser Verpflichtung kann zu einem bedeutenden Rückgang des Anbaus von Nutzpflanzen führen und nachteilige Folgen für die Rentabilität der landwirtschaftlichen Produktion haben, ohne sich in bedeutsamer Weise auf den Umweltschutz und die menschliche Gesundheit auszuwirken.			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
SEPTEMBER 2009**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Nach Ansicht der Republik Polen lässt sich durch die Umsetzung der übrigen Verpflichtungen der Richtlinie sowie durch das in der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln beschriebene risikobasierte Verfahren zur Registrierung von Pflanzenschutzmitteln eine beträchtliche Verringerung der mit der Verwendung von Pestiziden verbundenen Risiken erreichen. Darüber hinaus geht die Republik Polen in Bezug auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie davon aus, dass die spezifischen Risikomanagementmaßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit von anwesenden Personen verhindern, von dem beruflichen Verwender, der das Sprühen und Spritzen von Pestiziden mit Luftfahrzeugen beantragt, ausgearbeitet, dem Antrag auf Genehmigung beigelegt und dann in der betreffenden Genehmigung angegeben werden.	PE-CONS 3608/09 + COR 1 (de) + COR 2 (dk) + COR 3 + COR 4 (fr) + REV 1 (et) + REV 1 COR 1 (et) + REV 2 (fi) + REV 2 COR 1 (fi) + REV 3 (sl) + REV 4 (lv) + REV 4 COR 1 (lv) + REV 6 (sl) + REV 7 (pt) + REV 8 (pl) + REV 9 (gr) + REV 10 (cs) + REV 11 (lt)	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer IE, HU: Enthaltung UK: dagegen
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates			

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE
SEPTEMBER 2009**

TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung Ungarns Ungarn räumt die Notwendigkeit eines harmonisierten und ausgewogenen Systems für die Zulassung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ein und erkennt an, dass die Standards für den Schutz der Gesundheit der Verbraucher kontinuierlich angehoben werden müssen. Es befürwortet und unterstützt daher die allgemeinen Ziele des neuen gemeinsamen Gesetzentwurfs im Zusammenhang mit Pflanzenschutzmitteln. Ungarn erkennt an, dass die gegenseitige Anerkennung ein zweckmäßiges Instrument ist, mit dem gewährleistet wird, dass Betriebsmittel wie Pflanzenschutzmittel allgemein verfügbar gemacht werden, um die Grundlagen für einen sicheren Anbau zu schaffen. Allerdings sorgt das durch die Verordnung eingeführte Zonensystem für die gegenseitige Anerkennung dafür, dass die mittlere und die südliche Zone nicht als agroökologisches Gebiet eingestuft werden können, in dem die landwirtschaftlichen, pflanzengesundheitlichen, umweltspezifischen, agroökologischen und klimatischen Bedingungen in zwei Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Unseres Erachtens beruht das System der obligatorischen gegenseitigen Anerkennung nicht auf dem Subsidiaritätsgrundsatz. Der gebilligte Text enthält – trotz geringfügiger Abänderungen in dieser Richtung – noch immer keine hinreichenden Garantien, dass örtlichen Besonderheiten im Laufe des Verfahrens tatsächlich Rechnung getragen wird. Ungarn räumt ein, dass das Risiko der sehr schädlichen Auswirkungen auf den Verbraucher infolge der Verwendung endokrinschädlicher Stoffe strikter definiert werden muss. Obwohl der Wortlaut des Vorschlags in Bezug auf die künftige Festlegung von endokrinspezifischen Kriterien weiter ausgearbeitet werden muss, sind wir in diesem Zusammenhang gleichwohl der Auffassung, dass in Ermangelung solcher Kriterien mit den geplanten Maßnahmen die Anzahl der Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Schädlingen, die strategisch wichtige Pflanzen befallen, weiterhin übermäßig beschränkt wird. Ungarn hat auf die oben dargelegten Bedenken auch auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) im Juni 2008 mit Nachdruck verwiesen; auf dieser Tagung hat es sich der Stimme enthalten. Zwar haben die wechselnden Vorsitze, die Kommission und die Mitgliedstaaten bei den Beratungen große Anstrengungen unternommen, jedoch waren sie nicht in der Lage, eine zufriedenstellende Lösung zu finden, um die Zweifel auszuräumen. Aus diesem Grund wird sich Ungarn auch diesmal bei der Abstimmung über den Vorschlag betreffend das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln der Stimme enthalten.			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME DER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2009			
TITEL DES RECHTSAKTS	ANGENOMMENE TEXTE	ABSTIMMUNGS- REGELN	ABSTIMMUNGS- ERGEBNISSE
Erklärung des Vereinigten Königreichs Das Vereinigte Königreich unterstützt einen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden Rahmen, durch den Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt weiter verringert und zugleich die wirtschaftliche Erzeugung von Nutzpflanzen und die Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Krankheiten gefördert werden. Es begrüßt daher zahlreiche Aspekte der neuen Verordnung, die in mancherlei Hinsicht ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen diesen Prioritäten darstellt. Das Vereinigte Königreich teilt die Auffassung, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit endokrinschädlichen Eigenschaften, die schädliche Auswirkungen auf den Menschen haben können, angemessen kontrolliert werden sollte. Es stellt jedoch fest, dass die Verbraucher endokrinschädlichen Stoffen aus unterschiedlichen Quellen ausgesetzt sind, wozu auch Arzneimittel und Lebensmittel wie Fleisch und Hülsenfrüchte zählen. Überdies sind einige Wirkstoffe, welche dieses Kriterium möglicherweise nicht erfüllen, für den Schutz von Nutzpflanzen im Vereinigten Königreich und wohl auch andernorts in der Europäischen Union von grundlegender Bedeutung. Das Vereinigte Königreich ist besorgt darüber, dass diese wichtige Bestimmung nicht endgültig ist und dass folglich keine wirkliche Bewertung ihrer möglichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft in der Europäischen Union oder ihrer Vorteile für die Verbraucher möglich ist. Das Vereinigte Königreich hat immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig es ist zu verstehen, wie sich diese Maßnahmen auswirken, bevor eine solche Verordnung von ihm unterstützt werden kann. Ohne ein solches Verständnis besteht die Gefahr, dass die EU Maßnahmen ergreift, die beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf den Schutz von Nutzpflanzen, aber keine großen Vorteile für die Gesundheit der Verbraucher mit sich bringen. Das Vereinigte Königreich hat auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) im Juni 2008 mit Nachdruck auf diese Bedenken hingewiesen, als es sich bei der Abstimmung über die politische Einigung der Stimme enthalten hat, und es stellt mit Bedauern fest, dass diesen Bedenken nicht Rechnung getragen wurde. Das Vereinigte Königreich stimmt daher gegen die Verordnung. Erklärung der Kommission Bei der Überarbeitung der Anforderungen an die Daten über Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c wird die Kommission besonders auf Protokolle von Studien achten, die eine Risikoabschätzung ermöglichen, welche die tatsächliche Exposition von Bienen gegenüber diesen Produkten, insbesondere durch Nektar und Pollen, berücksichtigen			

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2009	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
2959. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT und FISCHEREI) vom 7. September 2009 in Brüssel Verordnung (EG) Nr. 826/2009 des Rates vom 7. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnesia-Steine mit Ursprung in der Volksrepublik China (Bayuquan Refractories Company Limited) Dok. 12649/09 Verordnung (EG) Nr. 826/2009 des Rates vom 7. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/2005 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnesia-Steine mit Ursprung in der Volksrepublik China (Dashiqiao Sanqiang Refractory Materials Company Limited) Dok. 12659/09 + COR 1 (de) 2009/718/EG: Beschluss des Rates vom 7. September 2009 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brasilien gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der spezifischen Verpflichtungen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union Dok. 12107/2/09 REV 2	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2009	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
Verordnung (EG) Nr. 880/2009 des Rates vom 7. September 2009 über die Durchführung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brasilien gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der Zugeständnisse in den Listen der spezifischen Verpflichtungen der Republik Bulgarien und Rumäniens im Zuge ihres Beitritts zur Europäischen Union und zur Änderung und Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif Dok. 12104/09 + COR 1 (fi) Erklärung der Kommission zu den Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT Die Kommission erklärt hiermit, dass sie im Interesse der Transparenz und der rechtlichen Korrektheit den Ausschuss "Artikel 133" weiterhin zu allen Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT konsultieren wird, und zwar insbesondere vor der Paraphierung entsprechender Abkommen. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union Dok. 11289/09 Standpunkt der Europäischen Union für die neunte Tagung des Kooperationsrates EU-Usbekistan (Brüssel, 14. September 2009) Dok. 12485/09 2960. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN und AUSSENBEZIEHUNGEN) vom 14. September 2009 in Brüssel Beschluss des Rates über das Personalstatut des Satellitenzentrums der Europäischen Union Dok. 11765/09 + COR 1 (de)	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2009	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
Schlussfolgerungen des Rates zu dem Kooperations- und Überprüfungsmechanismus für Bulgarien und Rumänien Dok. 12938/1/09 REV 1 + COR 1 (bu) 2009/710/EG: Beschluss des Rates vom 14. September 2009 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Národná banka Slovenska Dok. 12456/09 Beschluss des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft in der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik Dok. 12372/09 + COR 1 (fi) + REV 1 (lv) 2961. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN und AUSSENBEZIEHUNGEN) vom 15. September 2009 in Brüssel Schlussfolgerungen des Rates zu Sudan Dok. 13320/09 Schlussfolgerungen des Rates zu Honduras Dok. 13354/09 Gemeinsame Aktion 2009/709/GASP des Rates vom 15. September 2009 betreffend die Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (EUSEC RD Congo) Dok. 12604/09 + COR 1 (fi)	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2009	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
Gemeinsame Aktion 2009/706/GASP des Rates vom 15. September 2009 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (FYROM) Dok. 12147/09 Verordnung (EG) Nr. 847/2009 des Rates vom 15. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 682/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand Dok. 12719/09 + COR 1 (lt) Verordnung (EG) Nr. 862/2009 des Rates vom 15. September 2009 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1487/2005 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter veredelter Gewebe aus Polyester-Filamenten mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 12706/09 2962. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ und INNERES) vom 21. September 2009 in Brüssel Beschluss des Rates über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs Dok. 5060/09 + COR 1 + REV 1 (cs) + REV 1 COR 1 (cs)	

**INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE
SEPTEMBER 2009**

SONSTIGE RECHTSAKTE

**Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/
Erklärungen**

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik erklärt gemäß Artikel 24 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union, dass sie erst nach Abschluss ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren durch das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs gebunden sein kann.

Erklärung Dänemarks

Nach Artikel 24 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 38 des Übereinkommens ist Dänemark durch das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen nicht gebunden, solange seine innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Verfahren noch nicht abgeschlossen sind.

Erklärung der Republik Polen

Die Republik Polen erklärt gemäß Artikel 24 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union, dass das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs ab dem Tag des Abschlusses der innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Verfahren für sie bindend sein und vorläufig angewandt werden wird.

Schlussfolgerungen des Rates betreffend das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten

Dok. 13268/09

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2009	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
Schriftliches Verfahren vom 22. September 2009 Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Gemeinschaft Verhandlungen über den Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens mit den Salomonen aufzunehmen Dok. 13034/09 2963. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNEN-MARKT, INDUSTRIE und FORSCHUNG)) vom 24./25. September 2009 in Brüssel Verordnung (EG) Nr. 913/2009 des Rates vom 24. September 2009 zur Einstellung der Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 1174/2005 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon mit Ursprung in der Volksrepublik China (Überprüfung für einen "neuen Ausführer") und zur Wiedereinführung des Zolls auf die Einfuhren der Ware von einem Ausführer in diesem Land sowie zur Einstellung der zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren Dok. 12831/09 + REV 1 (lt) Verordnung (EG) Nr. 925/2009 des Rates vom 24. September 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium mit Ursprung in Armenien, Brasilien und der Volksrepublik China Dok. 12984/09 Verordnung (EG) Nr. 926/2009 des Rates vom 24. September 2009 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 13014/09	

INFORMATIONEN ZUR ANNAHME SONSTIGER RECHTSAKTE SEPTEMBER 2009	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse/ Erklärungen
2009/735/EG: Beschluss des Rates vom 24. September 2009 über die Verlängerung der Maßnahmen des Beschlusses 2007/641/EG über den Abschluss der mit der Republik Fidschi-Inseln nach Artikel 96 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und Artikel 37 des Instruments für die Entwicklungszusammenarbeit abgehaltenen Konsultationen Dok. 13087/09 Gemeinsamer Standpunkt 2009/717/GASP des Rates vom 24. September 2009 zur Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 2004/694/GASP betreffend weitere Maßnahmen zur Unterstützung der wirksamen Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) Dok. 12896/09 Schlussfolgerungen des Rates "Wie lässt sich ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes erzielen?" Dok. 13024/09 Schriftliches Verfahren vom 30. September 2009 Beschluss des Rates zur Ernennung eines neuen Mitglieds der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Dok. 13723/09	